

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.822.632

Wien, am 15. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. November 2023 unter der Nr. **16864/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage ,Erfüllung von Integrationsvereinbarung und -erklärung“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 5:

1. *Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden seit 2017 bis heute erfüllt? Bitte um Auflistung pro Jahr und Bundesland.*
2. *Wie lange dauert die Erfüllung der Integrationsvereinbarungen im Durchschnitt?*
3. *Wie viele Integrationsvereinbarungen wurden nicht innerhalb der vorgeschriebenen zwei Jahre erfüllt? Bitte um absolute und relative Zahlen (Prozentsatz).
 - a. *Wie oft kam es zu einer Verlängerung der Frist?*
 - b. *In wie vielen Fällen wurde die Integrationsvereinbarung trotz einer Fristverlängerung nicht erfüllt?**
5. *Welche (weiteren) Daten werden hinsichtlich der Integrationsvereinbarung erhoben?*

Der Vollzug der Integrationsvereinbarung erfolgt gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), das in der Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres liegt, durch die jeweiligen sachlich und örtlich zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden in den Bundesländern (§ 3 Abs. 1 NAG). Es wird um Verständnis ersucht, dass eine entsprechende Darstellung dieser Daten im Zusammenhang mit der Integrationsvereinbarung nicht möglich ist: Sie werden von den genannten Behörden erfasst.

Hinsichtlich der absolvierten Integrationsprüfungen seit dem Jahr 2017 darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 15459/J vom 5. Juli 2023 verweisen.

Zu den Fragen 6 und 7:

6. Welche Integrationsverpflichtungen haben Personen, die über Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz nach Österreich kommen, zu erfüllen?
 - a. Gilt für diese Personen auch die Integrationserklärung?
7. Welche Integrationsangebote gibt es für Personen, die über Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz nach Österreich kommen?
 - a. Unterscheiden sich diese Angebote von den Angeboten, die es für Asylberechtigte gibt?

Nein, diese Angebote unterscheiden sich nicht: Die Integrationsverpflichtungen knüpfen an den Aufenthaltsstatus einer Person an und es müssen stets dieselben Leistungen erbracht werden – die gesetzlichen Aufträge des ÖIF finden sich unter: <https://www.integrationsfonds.at/der-oeif/ueber-den-oeif/gesetzliche-auftraege-des-oeif/>.

Zu den Fragen 4 sowie 8 bis 11:

4. Wenn die Zahlen zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung dem BMFFIM nicht bekannt sind: Mit welchen Mitteln wird die erfolgreiche Integration von Drittstaatangehörigen im Ministerium erfasst und gemessen?
8. Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um die Einhaltung der Integrationserklärung zu fördern?
9. In wie vielen Fällen kam es seit der Einführung zur Nichteinhaltung der Integrationserklärung?

- a. Um welche Art der "Nichteinhaltung" (Besuch WOK, Teilnahme Deutschkurse, Anerkennung der in Österreich geltenden Rechts- und Gesellschaftsordnung) handelte es sich jeweils?
10. Wenn die Zahlen zur Nichteinhaltung der Integrationserklärung dem BMFFIM nicht bekannt sind: Mit welchen Mitteln wird die erfolgreiche Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigte im Ministerium erfasst und gemessen?
11. Welche (weiteren) Daten werden hinsichtlich der Integrationserklärung erhoben?

Im Rahmen der Integrationsberatungen wird darauf hingewiesen, wie sehr ein erfolgreicher Integrationsprozess es insbesondere erfordert, dass zugewanderte Personen aktiv bei den Integrationsmaßnahmen mitwirken. Die Integrationszentren des ÖIF dienen unter anderem als Anlaufstellen für jene Personen, die zur Unterzeichnung und Einhaltung der Integrationserklärung verpflichtet sind.

Seit Inkrafttreten des IntG mit 09. Juni 2017 bis einschließlich Oktober 2023 gab es 87.385 unterzeichnete Integrationserklärungen, abgelehnt bzw. verweigert haben diese insgesamt fünf Personen.

Im Fall der schuldhafte Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung ist von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 23 Abs. 1 iVm Abs. 5 IntG eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.

In § 21 Integrationsgesetz ist ein umfassendes Integrationsmonitoring verankert, das integrationsrelevante Daten aus verschiedenen Bereichen zusammenführt: Aufgeschlüsselt nach Geschlecht, der Staatsangehörigkeit der Personen und jeweils danach, ob es sich um Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerber oder sonstige Drittstaatsangehörige bzw. EWR-Bürger handelt. Im Rahmen des Integrationsmonitorings sind die Bundesländer verpflichtet, die Anzahl der Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sowie derjenigen Bezieher, die aufgrund mangelnder Mitwirkung an Integrationsmaßnahmen (insbesondere Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskurse) mit Sanktionen im Rahmen der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen belegt wurden, zu übermitteln.

Die Ergebnisse des Integrationsmonitoring werden jährlich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag vom Expertenrat für Integration im Integrationsbericht sowie im statistischen

Jahrbuch „Migration & Integration“ kontextualisiert (vgl. § 18 Abs. 1 Z 2 IntG). Diese können unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/integrationsbericht.html> abgerufen werden.

Zudem darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 15450/J vom 3. Juli 2023, Nr. 15459/J vom 5. Juli 2023 sowie Nr. 15568/J vom 5. Juli 2023 verwiesen werden.

MMag. Dr. Susanne Raab

